

**Polizeipräsidium Bielefeld, Sachgebiet ZA 12
Kurt-Schumacher-Str. 46, 33615 Bielefeld**



Zimmer: 028

Telefon: 0521-545-3126

Fax: 0521-545-3149

Weitere Anträge zum Herunterladen aus dem Internet
finden Sie unter: www.polizei-bielefeld.de

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

**Antrag auf Eintragung einer Waffe / mehrerer Waffen
in den Europäischen Feuerwaffenpass**

I. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		
Jahresjagdschein Nr. / ausstellende Behörde / gültig bis		

Welche Schusswaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?

Ifd. Nr.	Art der Waffe	Hersteller / Modellbezeichnung	Kaliber	Herst.-Nr.	Kategorie gem. Anlage 1 zum WaffG (A, B, C oder D)	eingetragen in	
						WBK-Nr.	Ifd. Nr.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							

Hinweis für die Erstaussstellung:

Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muß heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

(Anlage 1 Abschnitt 3 des Waffengesetzes)

1. Kategorie A

1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2 vollautomatische Schusswaffen,

1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

2. Kategorie B

2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier- Schusswaffen,

2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündungen mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,

3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

4. Kategorie D

4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.